

REGIERUNGSRAT

19. Juni 2024

24.79

Motion Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Alain Burger, SP, Wettingen, Carole Binder-Meury, SP, Magden, Stefan Dietrich, SP, Bremgarten, vom 19. März 2024 betreffend Reorganisation der Schulaufsicht in Bezug auf Abgrenzung der divergierenden Aufgaben Aufsicht und Beratung; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Die Schulaufsicht ist eine Sektion innerhalb der Abteilung Volksschule des Departments Bildung, Kultur und Sport. Ihre primäre Aufgabe ist die Aufsicht über die Volksschulen, die durch die Gemeinden getragen werden. Einen Beratungsauftrag im Sinn einer umfassenden Beratungstätigkeit hat die Sektion Schulaufsicht nicht mehr: Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 wurde das damalige Inspektorat aufgelöst, rund 40 % des Stellenetats wurde gestrichen und der Beratungsauftrag wurde an die Pädagogische Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) ausgelagert. Seither nimmt die PH FHNW, basierend auf einem Leistungsauftrag, eine umfassende Beratungstätigkeit wahr, beispielsweise Prozessberatungen im Bereich des schulinternen Qualitätsmanagements. Eine Doppelspurigkeit zwischen den Tätigkeiten der kantonalen Schulaufsicht und dem aktuellen Leistungsangebot der PH FHNW besteht somit nicht.

Um Verstössen gegen Recht und Gesetz präventiv zu begegnen, werden von jeder Verwaltungseinheit des Kantons individuelle Anliegen wie auch Fragen von Behörden fachgerecht und praxisnah beantwortet. Dies ist verwaltungsimmanent und inhaltlich an Verfassung und Gesetz gebunden. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten nimmt auch die kantonale Schulaufsicht eine entsprechend gesetzlich bedingte Auskunftsfunktion wahr. Deshalb ist eine strikte Trennung von Aufsichtstätigkeiten einerseits und Auskunfts- und Informationstätigkeiten andererseits weder sinnvoll noch möglich.

In der Folge der ab 2020 erfolgten Umsetzung der drei grossen Reformen im Volksschulbereich – "Neuer Aargauer Lehrplan", "Neue Ressourcierung Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen" – ist erkennbar, dass einzelne Schulen beziehungsweise Gemeinden vermehrt gezielte Unterstützung und spezifisch auf die Aargauer Volksschule bezogene Beratung benötigen. Es gilt daher zu klären,

wie die kantonale Verwaltung mit ihrem kantonsspezifischen Fachwissen künftig die Aargauer Volksschulen und insbesondere deren Führung (Gemeinderat und Schulleitung) besser unterstützen kann.

Wie die Motionärinnen und Motionäre sieht der Regierungsrat zudem Handlungsbedarf bei den Interventionsmöglichkeiten des Kantons, wenn es um die Umsetzung kantonaler Vorgaben geht. Dabei verfolgt der Regierungsrat den Grundsatz, dort einen ausgeprägten Gestaltungsraum zu gewähren und Formalitäten abzubauen, wo die Schulen korrekt handeln und nur dort zu intervenieren, wo gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden.

Der Fragenkomplex der Motion – Aufsicht und Kontrolle, Interventionsmöglichkeiten im Bereich Rechtskonformität, kantonsspezifische Unterstützung von Schulen sowie ausgelagerte Beratungstätigkeiten – steht in einem engen Zusammenhang mit den Volksschulreformen, deren Auswirkung auf die Aargauer Volksschule aktuell im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts "310E023: Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen" untersucht wird. Zu diesen und weiteren Themen hat die Abteilung Volksschule zudem einen Handlungsplan mit sechs "Handlungsfeldern Volksschule Aargau"¹ ausgearbeitet, die auch einen Einfluss auf die künftige Leistungserbringung und Struktur der Verwaltung haben können.

Die Optimierung der Aufgabenerfüllung im Sinn der vorliegenden Motion ist ein mögliches Modell. Mit der Entgegennahme der Motion als Postulat will der Regierungsrat den Handlungsspielraum offener halten, bis die Ergebnisse der oben erwähnten laufenden Überprüfungsarbeiten vorliegen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Bei einer Überweisung als Motion müsste die Beratung neu in der Abteilung Volksschule als expliziter Auftrag verankert werden. Dieser Ausbau würde – getrennt von der heutigen Schulaufsicht – eine Verlagerung von Leistungen, die aktuell durch externe Leistungserbringer erbracht werden, zum Kanton und voraussichtlich den Aufbau der entsprechenden fachlichen Expertise in der Abteilung Volksschule bedingen.

Eine Reorganisation innerhalb der Abteilung Volksschule erfordert keine rechtlichen Anpassungen. Zur Schaffung von Interventionsmöglichkeiten im Bereich Rechtskonformität ist eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen (voraussichtlich im Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG]) notwendig.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde sowohl bei Überweisung als Motion wie auch als Postulat das Treffen einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'438.–.

Regierungsrat Aargau

¹ www.schulen-aargau.ch / Regelschule / Projekte & Handlungsfelder / [Handlungsfelder](#)